

Erscheint
wöchentlich
einmal,
Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 1,30 M.
durch die Post
bezog. 1,50 M.

Inserations-
preis die
1spaltige Seite
15 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 10%,
bei 3-5
mäfiger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 11.

Münsterberg, Sonnabend, den 6. März

1920.

[H. 3503.] **Aushebung von Kindvieh für den Feindbund.** Mit dem Kauf der freiwillig zur Abgabe angebotenen Kinder, sowie mit der Aushebung der zwangswise zu beschaffenden Kinder zwecks Abgabe für den Feindbund wird die Aushebungskommission am Donnerstag, den 4. d. Mts. beginnen.

Der Kommission gehören an:

1. Herr Gutsbesitzer Alfred Wühl in Fröndendorf, als vom Kreisausschuss ernannter Vertreter des Kreises;
2. drei von der Landwirtschaftskammer ernannte Sachverständige; (ernannt wurden die Herren: Rittergutsbesitzer Henneke-Dördorf, Gutsbesitzer Günther-Neualtmannsdorf, Gutsbesitzer Penke-Leipe.)
3. der Kreisarzt, Herr Veterinärat Renner;
4. als Vertreter des Fleischhandelsverbandes, Herr Flehgroßhändler, Oberaufläufer Pietzsch aus Radebeul.

Der hiesige Magistrat und die Gemeinde- und Gutsverstände werden ersucht, vorstehendes in ihren Bezirken gesetzl. sofort bekannt zu machen mit dem Bemerk, daß der Kommission das Betreten der Städte zur Vermeidung Strafrechtlicher Maßnahmen zu gestatten und ihnen jede Auskunft zu erteilen ist. In den Landgemeinden haben sich die Herren Gemeindevorsteher der Kommission anzuschließen. Ihnen wird am Tage vor dem Eintreffen der Kommission telephonisch Mitteilung von dem Herrn Vertreter des Kreises bezw. von der Kommission gemacht werden.

Ich erwarte von den Herren Gemeindevorstehern, daß sie den ihnen zugegangenen Weisungen pünktlich nachkommen.
Münsterberg, den 2. März 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 3603.] **Beschlagnahme der ausgekauften Kinder.** Die von der Sachverständigenkommission angekauften und ausgehobenen, zur Abgabe an den Feindbund bestimmten Kinder sind gemäß § 3 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 zur Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Maßforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919, (R.-G.-Bl. 1938) beschlagahmt.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises beauftragt ist, diese Verfügung sofort den Besitzern der angekauften bezw. ausgehobenen Kindviehzücker bekannt zu machen. Die Beschlagnahme hat nach § 5, Abs. 2 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919, (R.-G.-Bl. S. 1527), die Wirkung, daß ohne Zustimmung des Enteignungsbehörde die Befreiung von Veräußerungen an Tieren verboten ist und daß rechtsgerichtliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege des Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freiwilligen Erwerb durch die mit der Ausbringung beauftragte Stelle, mit der Enteignung oder mit der Freigabe. Bis dahin hat der Tierbesitzer die Tiere pfleglich zu behandeln. Zu widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen vorgenannter Verordnungen bestraft.

Die Tiere werden beim Einkauf bezw. bei der Aushebung von der Kommission auf der rechten Seite mit einem P., einer fortlaufenden Zahl und einem Handelszeichen angeknüpft, damit Verwechslungen nicht vorkommen können.

Angekauftes bzw. ausgehobenes Vieh, welches von diesem Besitzer nicht freiwillig übergeben zu werden, enteignet werden, worauf hiermit hingewiesen wird.

Münsterberg, den 2. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Kirchner.

[H. 3529.] **Schulfesten.** Auf Grund des Ministerial-Erlaßes vom 6. November 1913 hat der Herr Oberpräsident für das Schuljahr 1920/21 für Date mit höheren Schulen und Lehrerseminaren die Ober-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie den Schluß des Schuljahres einheitlich festgesetzt.